



# HAMBURGER SCHWIMM-CLUB

Mitglied des Hamburger Schwimmverbandes e.V. im Hamburger Sportbund e.V. / Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Hamburger Schwimm-Club r.V. von 1879 (im folgenden HSC genannt). Er ist ein Amateur-Sportverein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Als Gründungstag gilt der 9. September 1879.
- (5) Die Clubfarben sind Weiß-Rot.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des HSC ist das Fördern und Ausbauen der Schwimm- und Rettungskunde sowie das Vervollkommen des Schwimmsports in allen seinen Erscheinungsformen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen und sportliche Leistungen. Spiele und Wanderfahrten sowie andere gesellschaftliche Unternehmungen ergänzen die spezielle Clubarbeit und sollen vornehmlich der allgemeinen Körper- und Jugendpflege dienen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (3) Der HSC ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Der Antragsteller hat das Recht, bei Ablehnung der Aufnahme binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat.
- (3) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vollmitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)
- b) Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- c) Ehrenmitglieder

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung).
2. durch schriftliche Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu oben genannten Terminen.
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannten Kontaktdaten des Mitgliedes voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das grob gegen die Satzung verstoßen oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen, der diese an den Ältestenrat zur Entscheidung weiterleitet.

## **§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- (1) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am ersten eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (3) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen. Mitglieder, die nicht an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen oder die Beiträge überweisen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. der Ältestenrat

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Termin der jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Mindestens zwei Wochen vorher werden die Mitglieder unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung dazu schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride Versammlung durchgeführt werden. Den Tagungsort, Zeitpunkt und die Art und Weise der Durchführung bestimmt der Vorstand.
- (2) Beratend teilnahmeberechtigt (ohne Stimmrecht) sind auch die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichtes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, die mindestens sechs Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Bei Zweck- und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Fachwart für Schwimmen
  - f) dem Fachwart für IT & Digitalisierung
  - g) dem Jugendwart
  - h) dem Presse- und Werbewart
  - i) dem Fachwart für Wasserball und Gesundheits- und Breitensport
  - j) dem Clubheimobmann
  - k) dem Fachwart für Triathlon

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die weibliche Form ihres Amtes.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die unter a), c), e), i) und k) Benannten in den Jahren mit ungerader, die unter b), d), f), h) und j) Benannten in den Jahren mit gerader Endziffer jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl auf der Mitgliederversammlung erfolgt und der Tagesordnungspunkt Neuwahlen aufgerufen wird. Ein Vorstandsmitglied kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird das Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Bestätigung oder eine Neuwahl stattzufinden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (5) Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsbefugt. Im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein gemeinsam.

## **§ 11 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- (3) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins zu wählen,
  - b) eine Jugendordnung zu beschließen,
  - c) einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt,
  - d) über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- (4) Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 12 Bestimmungen und Regeln für den Vorstand**

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, den HSC zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung zu achten.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden, die sie bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
- (4) Grundsätzlich soll monatlich eine Vorstandssitzung stattfinden. Vorstandssitzungen können auch als hybride oder virtuelle Versammlungen stattfinden. Der Vorstand ist in seinen ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wenn eine besondere Dringlichkeit vorliegt, kann der Vorstand in geringerer Besetzung, aber durch mindestens zwei Mitglieder mit einfacher Mehrheit vorläufige Regelungen treffen. Er hat dann unverzüglich eine Beschlussfassung durch den beschlussfähigen Vorstand herbeizuführen. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. Sie bedürfen dann **stets** der notwendigen Mehrheit gemäß § 12 Abs. 2. Die Abstimmung ist in geeigneter Weise dauerhaft zu dokumentieren. Beschlüsse, die in Abweichung von dieser Vorschrift gefasst werden, erlangen Wirkung, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses die Beschlussunfähigkeit rügt.
- (5) Der Vorstand ist ordnungsgemäß einberufen, wenn allen erreichbaren Vorstandsmitgliedern hiervon mindestens eine Woche vor der Sitzung Kenntnis gegeben wurde.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) In jedem Jahr wird jeweils einer der beiden Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stehen beide Kassenprüfer zur Neuwahl, wird einer für ein Jahr gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig. Es können bis zu zwei Ersatz-Kassenprüfer gewählt werden. Die Wahl erfolgt analog der ordentlichen Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Kinder und Jugendschutz**

Alle im Verein tätigen Personen (Trainer, Assistenztrainer, Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter) haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach alle fünf Jahre dem 1. Vorsitzenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen. Der 1. Vorsitzende kann auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen, die Einsichtnahme zu übernehmen.

## **§ 17 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb des HSC und wird zur Beratung über Zweifelsfragen vom Vorstand herangezogen. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen und seit mindestens 10 Jahren HSC-Mitglied sein müssen.
- (2) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Endziffer für zwei Jahre gewählt. Seine Sitzungen sind geheim. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

## **§ 18 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind festzulegen. Vorstandsmitglieder können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ausschussvorsitzende können mit beratender Stimme für die Belange ihrer Ausschüsse an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ständiger Ausschuss ist der Trainerausschuss; § 18 Satz 3 findet keine Anwendung.

## **§ 19 Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Sie gilt bei allen Zusammenkünften der Organe.

## **§ 20 Auszeichnungen**

- (1) Personen, die sich um den HSC und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Vollmitglieder und sind beitragsfrei.
- (2) Der HSC verleiht seinen Mitgliedern bei 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne, bei 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel. Die Verleihung von Ehrennadeln außer der Reihe kann bei überragenden Leistungen oder Verdiensten durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Vorstand ehrt einmal jährlich Vereinsmitglieder, die sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen ausscheidenden oder einem früheren Vorsitzenden die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender des Hamburger Schwimm-Club r. V. von 1879“ verleihen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 21 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (4) Bei Auflösung des HSC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des HSC an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Liquidator ist der Vorstand gem. § 10 Abs. 4 der Vereinssatzung.

## **§ 22 Überleitungs- und Schlussvorschrift**

Diese Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2025 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 27. März 2008, zuletzt geändert am 28. März 2018, außer Kraft.